VERORDNUNG (EWG) Nr. 1067/74 DES RATES

vom 30. April 1974

über die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen. Sie muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Die Erzeugung von künstlich getrocknetem Futter ist für die Tierernährung von besonderer Bedeutung. Die Marktlage für diese Erzeugnisse ist dadurch gekennzeichnet, daß die Erzeugung weit hinter den Absatzmöglichkeiten in der Gemeinschaft zurückbleibt. Daher muß durch geeignete Maßnahmen eine bessere Eiweißversorgung des Gemeinschaftsmarktes gewährleistet werden. Dieses Ziel kann durch die Gewährung von Beihilfen für die Betriebe zur Trocknung von Grünfutter erreicht werden.

Die Geltungsdauer dieser Beihilferegelung muß jedoch auf den Zeitraum begrenzt werden, in dem sich ihre Wirksamkeit beurteilen läßt.

Um die regelmäßige Versorgung der Trocknungsbetriebe zu unterstützen und um den Landwirten die Beihilferegelung zugute kommen zu lassen, muß die Gewährung dieser Beihilfe in einigen Fällen vom Abschluß von Verträgen zwischen den Landwirten und den Trocknungsbetrieben abhängig gemacht werden.

Die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter hat die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an den Außengrenzen der Gemeinschaft zur Folge. Der Gemeinsame Zolltarif wird gemäß dem Vertrag automatisch ab 1. Januar 1970 angewandt. Diese Regelung ermöglicht den Verzicht auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen. Um jedoch den Markt gegenüber außergewöhnlichen Störungen durch Einfuhren oder Ausfuhren nicht ungeschützt zu lassen, muß die Gemeinschaft die Möglichkeit haben, rasch die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Vertragsbestimmungen, die die Möglichkeit bieten, die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen zu beurteilen und bei deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu untersagen, müssen für künstlich getrocknetes Futter angewandt werden können.

Um die Durchführung der geplanten Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Verwaltungsausschusses vorzusehen.

In Anbetracht der Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für künstlich getrocknetes Futter ist es angezeigt, den Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1014/73 [2], anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Es wird eine gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter errichtet, die für folgende Erzeugnisse gilt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 12.10 B	Luzerne, Klee, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, durch künstliche Wärmetrocknung getrocknet, ausgenommen Heu und Futterkohl

Artikel 2

Das Wirtschaftsjahr für künstlich getrocknetes Futter beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres. Das Wirtschaftsjahr 1974/1975 beginnt jedoch am 15. Mai 1974.

---

[1] ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16.
[2] ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 1.

TITEL I

Produktionsbeihilfe

Artikel 3

(1) Für das in Artikel 1 genannte künstlich getrocknete Futter, das aus in der Gemeinschaft geernteten Erzeugnissen hergestellt wird, wird unter den in diesem Titel festgelegten Bedingungen eine Produktionsbeihilfe gewährt.

(2) Die Produktionsbeihilfe wird nur den Trocknungsbetrieben gewährt, die

— künstlich getrocknetes Futter herstellen, das einer Mindestqualität entspricht,
— die erforderlichen Voraussetzungen für die Begründung des Beihilfeanspruchs erfüllen und
— mit den Erzeugern der künstlich zu trocknenden Futterstoffe Verträge abgeschlossen haben oder ihre eigene Produktion oder — bei Zusammenschlüssen — die Produktion ihrer Mitglieder verarbeiten.

(3) Die Produktionsbeihilfe wird von dem Mitgliedstaat gezahlt, auf dessen Hoheitsgebiet das künstlich getrocknete Futter hergestellt wird.

(4) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit folgendes fest:

— die Kriterien für die Bestimmung der Mindestqualität,
— die in Absatz 2 zweiter Gedankenstrich genannten Bedingungen,
— die Kriterien, nach denen die in Absatz 2 genannten Verträge geschlossen werden müssen.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Rahmenbestimmungen, denen die in Absatz 2 genannten Verträge entsprechen müssen, werden nach dem in Artikel 12 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 4

(1) Bei der Festsetzung der Höhe der Beihilfe wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, eine bessere Versorgung der Gemeinschaft mit künstlich getrocknetem Futter zu gewährleisten.

(2) Die Beihilfe, deren Betrag für die gesamte Gemeinschaft einheitlich ist, wird jedes Jahr vor dem 1. August für das im folgenden Jahr beginnende Wirtschaftsjahr festgesetzt.

Der Beihilfebetrag für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 wird jedoch vor dem 15. Mai 1974 festgesetzt.

(3) Der Beihilfebetrag wird nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

(4) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die allgemeinen Bestimmungen über die Kontrolle des Beihilfeanspruchs.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 12 erlassen.

Artikel 5

Die in diesem Titel vorgesehene Beihilferegelung gilt bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1977/1978. Der Rat beschließt vor Ablauf dieses Wirtschaftsjahres auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit darüber, ob diese Regelung beibehalten wird und gegebenenfalls zu ändern ist.

TITEL II

Regelung für den Handel mit dritten Ländern

Artikel 6

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Ausnahme ist beim Handel mit dritten Ländern folgendes untersagt:

— die Erhebung von Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle,
— die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 7

(1) Wird der Markt in der Gemeinschaft für die in Artkel 1 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten vorläufige Schutzmaßnahmen treffen können.

(2) Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie hierüber innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Eingang des Antrags.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

TITEL III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92, 93 und 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit. Einzelheiten der Mitteilung und Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt.

Artikel 10

Die Verordnungsvorschriften über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik gelten vom Inkrafttreten dieser Verordnung an für den Markt der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse.

Artikel 11

(1) Es wird ein Verwaltungsausschuß für künstlich getrocknetes Futter — im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 12

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen diese Maßnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 13

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 14

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in Artikel 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 15

Im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 827/68 wird der Text der Tarifstelle 12.10 ex B durch folgenden Text ersetzt :

„ex B andere, ausgenommen Luzerne, Klee, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, durch künstliche Wärmetrocknung getrocknet".

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. April 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL